

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 48/09 B

L 3 AL 1765/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AL 5282/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2009 durch
den Richter Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Dr. R o o s und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3 1500 § 160a Nr 16, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Dem Beschwerdevorbringen kann bereits nicht die eindeutige Formulierung einer konkreten Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus entnommen werden, über die in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden sein könnte. Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, die Rechtssache sei von grundsätzlicher Bedeutung, weil das Landessozialgericht (LSG) ausführe, dass die Rechtsbehelfsbelehrung nicht unzutreffend sei bzw dass ein besonders schwerer Fehler des Aufhebungsbescheides nicht vorliege, behauptet er lediglich, das LSG habe im Berufungsverfahren unzutreffend entschieden. Die Frage der Richtigkeit der getroffenen Entscheidung ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde. Das weitere Vorbringen, es sei von grundsätzlicher Bedeutung, ob der Empfänger "eines derartigen Bescheides bei Vorliegen solch gravierender inhaltlicher Fehler" die mit dem Bescheid beabsichtigte Entscheidung gegen sich gelten lassen müsse und "dies" gelte entsprechend für die "unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung", bezieht sich nur auf die besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls.
- 4 Selbst wenn im Übrigen dem Gesamtvorbringen des Beschwerdeführers eine in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortbare Rechtsfrage zur Auslegung der vom LSG erörterten Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) entnommen werden könnte (insbesondere zu §§ 36, 40 SGB X), fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer solchen Frage. Die Beschwerdebegründung enthält weder eine Auseinandersetzung mit dem Wortlaut der genannten Vorschriften noch mit dazu vorliegender Rechtsprechung bzw einschlägigem Schrifttum.



- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)